

Umwelt-Info

Begriffserläuterungen zu

- Sicherheitsdatenblatt**
- Produktinformation**

März 2008

Sicherheitsdatenblätter und Produktinformationen

Gewerbliche Kunden der Hersteller und der Inverkehrbringer von elektrotechnischen und elektronischen Produkten (Erzeugnissen) fordern gelegentlich ein "Sicherheitsdatenblatt" für die gelieferten Produkte. Hintergrund ist z. B. der Wunsch, Informationen über die stoffliche Zusammensetzung und möglicherweise kritische Bestandteile zu erhalten.

Die gesetzliche Grundlage für das Sicherheitsdatenblatt ist ab 1. Juni 2007 Artikel 31 der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH). Ein Sicherheitsdatenblatt ist gewerblichen Abnehmern bestimmter Stoffe und Zubereitungen ("Chemikalien") zur Verfügung zu stellen, ggf. auf Anforderung der Abnehmer. Bei Chemikalien, für die ein Sicherheitsdatenblatt nicht erforderlich ist, müssen dem gewerblichen Abnehmer ab 1. Juni 2007 gemäß Artikel 32 von REACH folgende Informationen zur Verfügung gestellt werden: Stoff-Registriernummern, Angaben zu Zulassungspflichten und Beschränkungen sowie sonstige verfügbare, sachdienliche Informationen, die notwendig sind, damit vom Abnehmer geeignete Risikomanagementmaßnahmen getroffen werden können. Ein Sicherheitsdatenblatt braucht nicht zur Verfügung gestellt werden, wenn die Chemikalien an die breite Öffentlichkeit angeboten werden. Stattdessen sind sie mit ausreichenden Informationen zu versehen, die dem Anwender die sichere Anwendung der Chemikalie ermöglichen.

Die gesetzliche Pflicht zur Lieferung eines Sicherheitsdatenblattes nach Artikel 31 REACH oder der Informationen nach Artikel 32 REACH betrifft somit ausschließlich Chemikalien, nicht jedoch elektrotechnische und elektronische Produkte (Erzeugnisse), auch wenn Chemikalien als Betriebsstoffe enthalten sind, bei der Verwendung einschließlich der Weiterverarbeitung Stoffe oder Zubereitungen freigesetzt werden oder gemäß Artikel 7 Abs. 1 REACH ein Stoff unter normalen oder vernünftigerweise vorhersehbaren Verwendungsbedingungen freigesetzt werden soll. Die Abgabe eines Sicherheitsdatenblattes nach Artikel 31 REACH oder der Information nach Artikel 32 REACH insbesondere für die enthaltenen Betriebsstoffe oder Stoffe, die freigesetzt werden sollen, ist jedoch zulässig und empfehlenswert, u. U. integriert in ein Produktdatenblatt. Für Betriebs-, Hilfs- und Pflegechemikalien gelten die Vorschriften für das Sicherheitsdatenblatt oder die Informationspflichten nach Artikel 32 REACH, falls sie für sich, d. h. als Chemikalie abgegeben werden.

Für Produkte der Elektro- und Elektronikindustrie, die einen Stoff zu mehr als 0,1 Masse/% je Erzeugnis enthalten, der in der "Kandidatenliste" der Europäischen Chemikalienagentur im Internet bekanntgegeben wurde, enthält Artikel 33 REACH eine Informationspflicht. Gewerblichen Abnehmern des Erzeugnisses sind die vorliegenden, für eine sichere Verwendung des Erzeugnisses ausreichenden Informationen, mindestens aber der Name des betreffenden Stoffes zur Verfügung zu stellen. Auf Ersuchen erhalten (private) Verbraucher diese Information kostenlos innerhalb von 45 Tagen nach Eingang des Ersuchens.

Gemäß § 7 GefStoffV [\[§7 GefStoffV konkretisiert die Forderungen von § 5 Arbeitsschutzgesetz \(ArbSchG\)\]](#) muss der Arbeitgeber bei Tätigkeiten mit Erzeugnissen, somit auch bei elektrotechnischen und elektronischen Produkten, ermitteln, ob diese Erzeugnisse Gefahrstoffe sind. Das ist dann der Fall [\[siehe § 3 Abs. 1 GefStoffV\]](#), wenn bei der Verwendung der Produkte gefährliche oder explosionsfähige Stoffe oder Zubereitungen freigesetzt werden können. Der Hersteller oder Einführer des Produktes muss dann Angaben über die von den Gefahrstoffen, d. h. von den freigesetzten gefährlichen oder explosionsfähigen Stoffen und Zubereitungen, ausgehenden Gefahren und die zu ergreifenden Maßnahmen mitteilen. Falls möglich erfolgen die erforderlichen Angaben am besten im Produktdatenblatt und nicht erst auf Rückfrage des Kunden.

Freiwillige Angaben über die Materialien in einem Produkt sowie bei der Entsorgung getrennt zu behandelnde Produktteile usw. erfolgen zweckmäßigerweise im Rahmen einer Materialdeklaration gemäß IEC PAS 61906 (deutsche Übersetzung DIN-Fachbericht IEC/PAS 61906), siehe Umwelt-Info "Materialien in Produkten der Elektroindustrie".

Ein Schema auf Seite 7 zeigt, welche Art der Information bei Produkten notwendig oder angebracht ist.

Begriffsbestimmungen

Zum besseren Verständnis werden im Folgenden einige chemikalienrechtliche Begriffsbestimmungen zitiert (Hervorhebungen durch ZVEI). Die Quelle ist jeweils angegeben. Aus den Zitaten wird der Unterschied zwischen Stoffen und Zubereitungen einerseits und Erzeugnissen andererseits deutlich. Weiterhin sind Auszüge aus den Rechtsvorschriften wiedergegeben, die die Pflichten zu Informationen in der Lieferkette für Stoffe, Zubereitungen und Erzeugnisse festlegen.

- **Stoff (Artikel 3 Nr. 1 REACH)**

Chemisches Element und seine **Verbindungen** in natürlicher Form oder gewonnen durch ein Herstellungsverfahren, einschließlich der zur Wahrung seiner Stabilität notwendigen Zusatzstoffe und der durch das angewandte Verfahren bedingten Verunreinigungen, aber mit Ausnahme von Lösungsmitteln, die von dem Stoff ohne Beeinträchtigung seiner Stabilität und ohne Änderung seiner Zusammensetzung abgetrennt werden können.

- **Zubereitung (Artikel 3 Nr. 2 REACH)**

Gemenge, Gemische oder Lösungen, die aus zwei oder mehr Stoffen bestehen [die nicht miteinander reagieren].

- **Erzeugnis (Artikel 3 Nr. 4 REACH)**

Gegenstand, der bei der Herstellung eine spezifische Form, *Oberfläche oder Gestalt* erhält, die in größerem Maße als die chemische Zusammensetzung seine Funktion bestimmen.

[Flüssigkeiten und Gase sind demnach prinzipiell keine Erzeugnisse. Auch feste Stoffe in Form von Granulaten, Flocken, Spänen und Pulver sind keine Erzeugnisse, da es sich nicht um Gegenstände handelt. Produkte der Elektrotechnik sind auf Grund dieser Definition Erzeugnisse.]

- **Gefährliche Stoffe und gefährliche Zubereitungen (§ 3a Abs. 1 ChemG)**

Gefährliche Stoffe oder gefährliche Zubereitungen sind Stoffe oder Zubereitungen, die explosionsgefährlich, brandfördernd, hochentzündlich, leichtentzündlich, entzündlich, sehr giftig, giftig, gesundheitsschädlich, ätzend, reizend, sensibilisierend, krebserzeugend, fortpflanzungsgefährdend, erbgutverändernd oder umweltgefährlich sind.

- **PBT- und vPvB-Stoffe (Anhang XIII REACH)**

PBT-Stoffe erfüllen die drei Kriterien für Persistenz (Meer-, Süßwasser, Sediment, Boden), Bioakkumulationspotential (gemessen in Wasserlebewesen) und Toxizität (Wasserlebewesen, Humantoxizität).

vPvB-Stoffe erfüllen die beiden Kriterien für sehr persistent (Meer-, Süßwasser, Sediment, Boden) und sehr bioakkumulierbar (gemessen in Wasserlebewesen).

- **Stoff der Kandidatenliste (Artikel 59 REACH)**

Gemäß Artikel 59 Abs. 1 ermittelt die Europäische Chemikalienagentur die Stoffe, die eines der folgenden Kriterien nach Artikel 57 erfüllen

- krebserzeugend, erbgutverändernd oder fortpflanzungsgefährdend (Kategorien 1 od. 2),
- PBT-Stoff,
- vPvB-Stoff oder
- Stoff mit endokrinen Eigenschaften oder mit persistenten, bioakkumulierbaren und toxischen Eigenschaften oder sehr persistenten und sehr bioakkumulierbaren Eigenschaften, die obige Kriterien nicht erfüllen, jedoch nach wissenschaftlichen Erkenntnissen wahrscheinlich schwerwiegende Wirkungen auf die menschliche Gesundheit oder auf die Umwelt haben, die ebenso besorgniserregend sind wie die oben aufgeführten, und die im Einzelfall ermittelt werden

und für eine Aufnahme in das Zulassungsverfahren nach REACH in Frage kommen. Die Agentur veröffentlicht die Liste dieser Stoffe, die nach dem englischen Text der Verordnung als "Kandidatenliste" bezeichnet wird, auf ihrer Website, nachdem über die Aufnahme eines Stoffes in die Liste entschieden wurde. Dies kann erst nach dem 1. Juni 2008 geschehen.

- **Gefahrstoffe (§ 19 Abs. 2 Nr. 1 bis 4 ChemG, § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 2 GefStoffV)**

Gefahrstoffe sind

1. gefährliche Stoffe und Zubereitungen
2. Stoffe und Zubereitungen, die sonstige chronisch schädigende Eigenschaften besitzen, *[bei wiederholter oder länger andauernder Exposition wird ein anderer Gesundheitsschaden als der durch krebserzeugende, fortpflanzungsgefährdende oder erbgutverändernde Stoffe verursacht]*
3. Stoffe und Zubereitungen und Erzeugnisse, die explosionsfähig sind *[Stoffe und Zubereitungen, die auch ohne Luft durch Zündquellen wie äußere thermische Einwirkungen, mechanische Beanspruchungen oder Detonationsstöße zu einer chemischen Umsetzung gebracht werden können, bei der hochgespannte Gase in so kurzer Zeit entstehen, dass ein sprunghafter Temperatur- und Druckanstieg hervorgerufen wird, oder sich im Gemisch mit Luft nach Wirksamwerden einer Zündquelle eine selbsttätig sich fortpflanzende Flammenausbreitung stattfindet, die im allgemeinen mit einem sprunghaften Temperatur- und Druckanstieg verbunden ist.]*
4. Stoffe, Zubereitungen und Erzeugnisse, aus denen bei der Herstellung oder Verwendung Stoffe oder Zubereitungen nach Nummer 1, 2 oder 3 entstehen oder freigesetzt werden können,
5. sonstige gefährliche chemische Arbeitsstoffe im Sinne des Artikels 2 Buchstabe b in Verbindung mit Buchstabe a der Richtlinie 98/24/EG des Rates vom 7. April 1998 zum Schutz von Gesundheit und Sicherheit der Arbeitnehmer vor der Gefährdung durch chemische Arbeitsstoffe bei der Arbeit.

[Dies ist eine Ergänzung der Definition, die notwendig ist zur Umsetzung der EG-Richtlinie 98/24/EG. Chemische Arbeitsstoffe sind "alle chemischen Elemente und Verbindungen, einzeln oder in einem Gemisch, wie sie in der Natur vorkommen oder durch eine Arbeitstätigkeit hergestellt, verwendet oder freigesetzt werden - einschließlich der Freisetzung als Abfall -, unabhängig davon, ob sie absichtlich oder unabsichtlich erzeugt und ob sie in Verkehr gebracht werden".

Gefährliche chemische Arbeitsstoffe sind

- chemische Arbeitsstoffe, die gefährliche Stoffe sind,
- chemische Arbeitsstoffe, die gefährliche Zubereitungen sind
- chemische Arbeitsstoffe, die auf Grund ihrer physikalisch-chemischen, chemischen oder toxiologischen Eigenschaften und der Art und Weise, wie sie am Arbeitsplatz verwendet werden oder vorhanden sind, für die Sicherheit und die Gesundheit der Arbeitnehmer ein Risiko darstellen können; dies gilt auch für alle chemischen Arbeitsstoffe, denen ein Arbeitsplatzgrenzwert zugewiesen wurde.]

- **Kennzeichnung von Erzeugnissen (§5 Abs. 5 in Verbindung mit Anhang II Nr. 2 GefStoffV)**

Die in Anhang I der Richtlinie 76/769/EWG genannten und mit einer Kennzeichnungsverpflichtung versehenen Stoffe, Zubereitungen und Erzeugnisse müssen zusätzlich nach den Maßgaben dieser Richtlinie gekennzeichnet werden.

[Folgende zu kennzeichnende Erzeugnisse, deren Inverkehrbringen Beschränkungen gemäß Chemikalienverbotsverordnung (ChemVerbotsV) unterliegt, werden im Anhang I der Richtlinie 76/769/EWG genannt:

1. *Asbesthaltige Erzeugnisse*
2. *Polychlorierte Biphenyle (PCB) und polychlorierte Terphenyle (PCT) enthaltende Erzeugnisse]*

Weitere Kennzeichnungsvorschriften für Erzeugnisse enthalten § 11 BattV (schadstoffhaltige Batterien), § 5 Abs. 5 in Verbindung mit Anhang II Nr. 2 Abs. 2 GefStoffV (dekontaminierte PCB-haltige Erzeugnisse), § 14 VerpackV (Verpackungen) und Artikel 7 der Verordnung (EG) Nr. 842/2006 ("F-Gase-Verordnung").

- **Ermittlungspflicht (§7 GefStoffV)**

- (1) Bei der Beurteilung der Arbeitsbedingungen nach § 5 des Arbeitsschutzgesetzes ... hat der Arbeitgeber zunächst festzustellen, ob die Beschäftigten Tätigkeiten mit Gefahrstoffen durchführen oder ob Gefahrstoffe bei diesen Tätigkeiten entstehen oder freigesetzt werden. Ist dies der Fall, so hat er alle hiervon ausgehenden Gefährdungen für die Gesundheit und Sicherheit der Beschäftigten ... zu beurteilen.
- (2) Der Arbeitgeber hat sich die für die Gefährdungsbeurteilung notwendigen Informationen beim Inverkehrbringer oder bei anderen ohne weiteres zugänglichen Quellen zu beschaffen.
Soweit geeignet, gehört zu diesen Informationen auch die besondere Beurteilung hinsichtlich der Gefährdung für die Verwender, die auf der Grundlage von EG-Vorschriften für chemische Stoffe erstellt wird. Sofern die EG-Vorschriften keine Informationspflicht (zum Beispiel ein Sicherheitsdatenblatt) vorsehen, hat der Inverkehrbringer dem Arbeitgeber auf Anfrage alle Informationen über die Gefahrstoffe zur Verfügung zu stellen, die zur Anwendung von Satz 1 und 2 erforderlich sind.

- **Sicherheitsdatenblatt (Artikel 31 REACH)**

1. Der Lieferant eines Stoffes oder einer Zubereitung stellt dem Abnehmer des Stoffes oder der Zubereitung ein Sicherheitsdatenblatt nach Anhang II zur Verfügung,
 - a) wenn der Stoff oder die Zubereitung die Kriterien für die Einstufung als gefährlich gemäß den Richtlinien 67/548/EWG oder 1999/45/EG erfüllt oder
 - b) wenn der Stoff persistent, bioakkumulierbar und toxisch oder sehr persistent und sehr bioakkumulierbar gemäß den Kriterien des Anhangs XIII ist oder
 - c) wenn der Stoff aus anderen als den in Buchstabe a und Buchstabe b angeführten Gründen in die gemäß Artikel 59 Absatz 1 erstellte Liste ("Kandidatenliste") aufgenommen wurde.
2. Jeder Akteur der Lieferkette, der gemäß Artikel 14 oder Artikel 37 für einen Stoff eine Stoffsicherheitsbeurteilung durchführen muss, sorgt dafür, dass die Informationen im Sicherheitsdatenblatt mit den Angaben in dieser Beurteilung übereinstimmen. Wird das Sicherheitsdatenblatt für eine Zubereitung erstellt und hat der Akteur der Lieferkette für diese Zubereitung eine Stoffsicherheitsbeurteilung ausgearbeitet, so brauchen die Informationen im Sicherheitsdatenblatt nicht mit dem Stoffsicherheitsbericht für jeden einzelnen Stoff in dieser Zubereitung, sondern lediglich mit dem Stoffsicherheitsbericht für die Zubereitung übereinzustimmen.
3. Der Lieferant stellt dem Abnehmer auf Verlangen ein Sicherheitsdatenblatt nach Anh. II zur Verfügung, wenn eine Zubereitung die Kriterien für die Einstufung als gefährlich gemäß den Artikeln 5, 6 und 7 der Richtlinie 1999/45/EG zwar nicht erfüllt, aber
 - a) bei nichtgasförmigen Zubereitungen in einer Einzelkonzentration von ≥ 1 Gewichtsprozent und bei gasförmigen Zubereitungen in einer Einzelkonzentration von $\geq 0,2$ Volumenprozent mindestens einen gesundheitsgefährdenden oder umweltgefährlichen Stoff enthält oder
 - b) bei nichtgasförmigen Zubereitungen in einer Einzelkonzentration von $\geq 0,1$ Gewichtsprozent mindestens einen persistenten, bioakkumulierbaren und toxischen oder sehr persistenten und sehr bioakkumulierbaren Stoff gemäß den Kriterien nach Anhang XIII enthält oder aus anderen als den in Buchstabe a angeführten Gründen in die gemäß Artikel 59 Absatz 1 erstellte Liste aufgenommen wurde oder
 - c) einen Stoff enthält, für den es gemeinschaftliche Grenzwerte für die Exposition am Arbeitsplatz gibt [diese sind in TRGS 900 in der Spalte Bemerkungen mit „EU“ bezeichnet].
4. Sofern dies nicht von einem nachgeschalteten Anwender oder Händler verlangt wird, braucht das Sicherheitsdatenblatt nicht zur Verfügung gestellt zu werden, wenn gefährliche Stoffe oder Zubereitungen, die der breiten Öffentlichkeit angeboten oder verkauft werden, mit ausreichenden Informationen versehen sind, die es dem Anwender ermöglichen, die erforderlichen Maßnahmen für den Schutz der menschlichen Gesundheit, für die Sicherheit und für die Umwelt zu ergreifen.

- **Informationspflicht gegenüber Abnehmern von Stoffen und Zubereitungen (Artikel 32 REACH)**
 1. Jeder Lieferant eines Stoffes als solchem oder in einer Zubereitung, der kein Sicherheitsdatenblatt gemäß Artikel 31 zur Verfügung stellen muss, stellt dem Abnehmer folgende Informationen zur Verfügung:
 - a) die Registrierungsnummer/n nach Artikel 20 Absatz 3, falls verfügbar, bei Stoffen, für die Informationen nach Buchstaben b, c oder d des vorliegenden Absatzes übermittelt werden;
 - b) eine etwaige Zulassungspflicht und Einzelheiten zu den nach Titel VII in dieser Lieferkette erteilten oder versagten Zulassungen;
 - c) Einzelheiten zu Beschränkungen nach Titel VIII;
 - d) sonstige verfügbare und sachdienliche Informationen über den Stoff, die notwendig sind, damit geeignete Risikomanagementmaßnahmen ermittelt und angewendet werden können, einschließlich der spezifischen Bedingungen, die sich aus der Anwendung des Anhangs XI Abschnitt 3 ergeben.

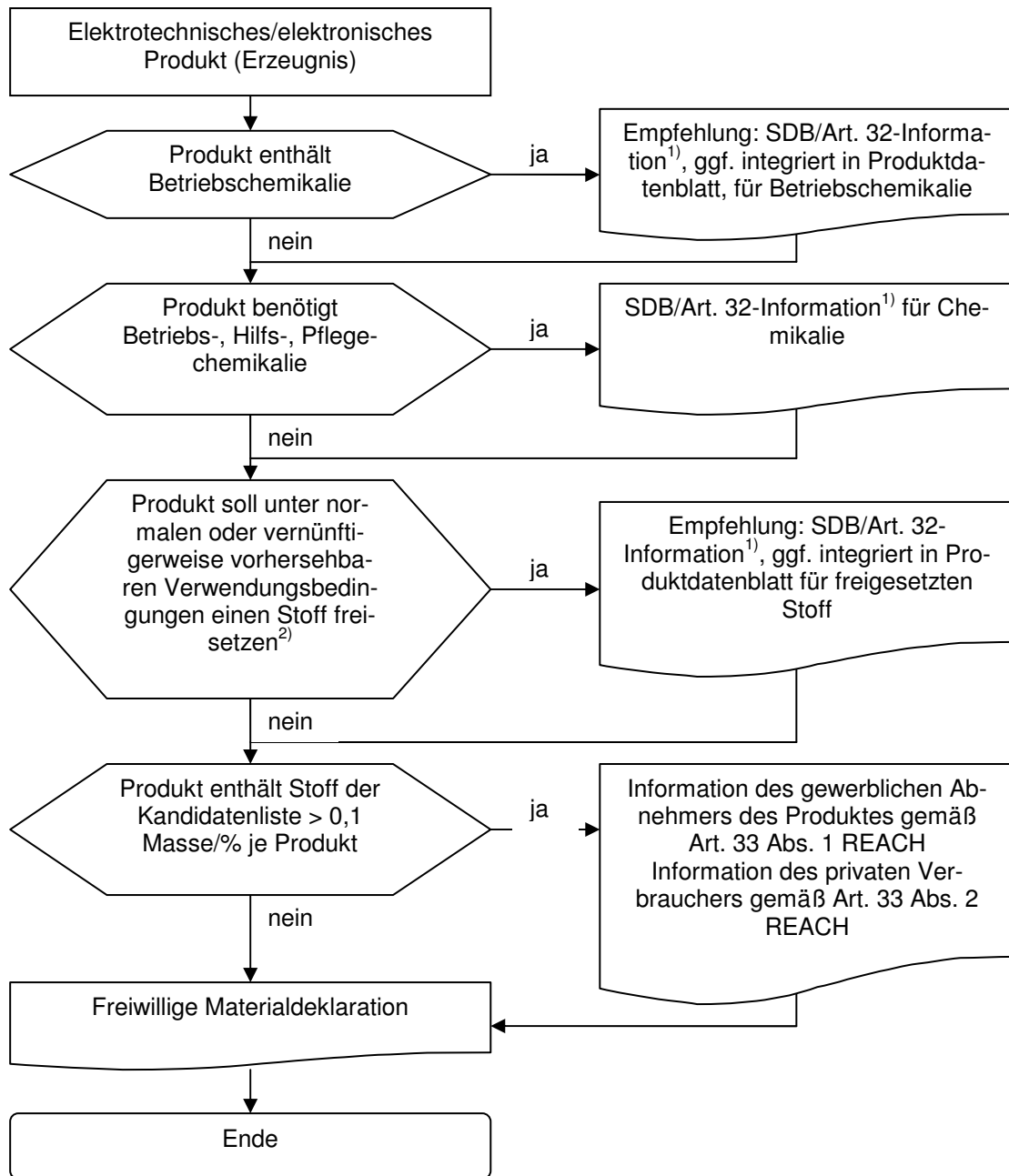
- **Informationen über Stoffe in Erzeugnissen (Artikel 33 REACH)**
 1. Jeder Lieferant eines Erzeugnisses, das einen Stoff der Kandidatenliste in einer Konzentration von mehr als 0,1 Masse/% enthält, stellt dem Abnehmer des Erzeugnisses die ihm vorliegenden, für eine sichere Verwendung des Erzeugnisses ausreichenden, Informationen zur Verfügung, gibt aber mindestens den Namen des betreffenden Stoffes an.
 2. Auf Ersuchen eines Verbrauchers stellt jeder Lieferant eines Erzeugnisses, das einen Stoff der Kandidatenliste in einer Konzentration von mehr als 0,1 Masse/% enthält, dem Verbraucher die ihm vorliegenden, für eine sichere Verwendung des Erzeugnisses ausreichenden, Informationen zur Verfügung, gibt aber mindestens den Namen des betreffenden Stoffes an.
Die jeweiligen Informationen sind binnen 45 Tagen nach Eingang des Ersuchens kostenlos zur Verfügung zu stellen.

Die Kandidatenliste ist noch nicht publiziert (wird wohl 2009 erfolgen). Deshalb kann derzeit auf Anfragen folgendermaßen geantwortet werden (siehe auch REACH - Ratgeber zur Beantwortung von Anfragen zur REACH - Musterantworten auf REACH-Anfragen von Kunden zu nicht-chemischen Produkten (Erzeugnissen) - Stand: Dezember 2007):

Die "Kandidatenliste" wurde jedoch noch nicht publiziert. Sobald die "Kandidatenliste" publiziert wurde, werden wir Ihnen nach Vorliegen der entsprechenden Daten aus der Lieferkette die notwendigen Informationen zukommen lassen. {Ggf. Zusatz: [Nach unserem Kenntnisstand enthalten unsere Produkte derzeit jedoch keine Stoffe oberhalb 0,1 Masse%, die in die "Kandidatenliste" aufgenommen werden könnten.](#)}

Notwendige Informationen über die sichere Verwendung des Erzeugnisses erhalten Sie schon jetzt aufgrund der Produktsicherheitsvorschriften.

Flussdiagramm zur Entscheidungshilfe



¹⁾ SDB = Sicherheitsdatenblatt nach Artikel 31 REACH. Es wird empfohlen, auch Sicherheitsdatenblätter nach Art. 31 Abs. 3 ohne Aufforderung zu liefern. Art. 32-Information = Information gemäß Artikel 32 REACH.

²⁾ Siehe hierzu BDI-Hilfestellung 2.2.3 (<http://reach.bdi.info/>)

Quellenangaben

- Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH), zur Schaffung einer Europäischen Agentur für chemische Stoffe, zur Änderung der Richtlinie 1999/45/EG und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 793/93 des Rates, der Verordnung (EG) Nr. 1488/94 der Kommission, der Richtlinie 76/769/EWG des Rates sowie der Richtlinien 91/155/EWG, 93/67/EWG, 93/105/EG und 2000/21/EG der Kommission, ABl. Nr. L 396/1 vom 30.12.2006, ABl. Nr. 136/3 vom 29.5.2007, ABl. Nr. L 304/1 vom 22.11.2007
- Verordnung (EG) Nr. 842/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates über bestimmte fluorierte Treibhausgase, ABl. Nr. L 161/1 vom 17.5.2006
- Chemikaliengesetz (ChemG) vom 20.6.2002, BGBl. I 2002 S. 2090, letzte Änderung BGBl. I 2007 S. 2930
- Gefahrstoffverordnung (GefStoffV) vom 23.12.2004, BGBl. I 2004 S. 3758, letzte Änderung BGBl. I 2007 S. 2382
- Chemikalienverbotsverordnung (ChemVerbotsV) vom 19.7.1996, BGBl. I 1996 S. 1151, letzte Änderung BGBl. I 2007 S. 2382
- Verordnung über die Rücknahme und Entsorgung gebrauchter Batterien und Akkumulatoren (Batterieverordnung - BattV) vom 2.7. Juli 2001, BGBl. I 2001 S. 1486, letzte Änderung BGBl. I 2001 S. 2331
- Verordnung über die Vermeidung von Verpackungsabfällen (Verpackungsverordnung - VerpackV) vom 21.8. August 1998, BGBl. I 1998 S. 2379, letzte Änderung BGBl. I 2007 S. 1462
- Richtlinie 67/548/EWG des Rates vom 27. Juni 1967 zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften für die Einstufung, Verpackung und Kennzeichnung gefährlicher Stoffe an den technischen Fortschritt, ABl. Nr. 196/1 vom 16.8.1967, letzte Änderung durch Richtlinie 2006/121/EG vom 18.12.2006, ABl. Nr. L 396/852 vom 30.12.2006
- Richtlinie 76/769/EWG des Rates vom 27. September 1976 zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten für Beschränkungen des Inverkehrbringens und der Verwendung gewisser gefährlicher Stoffe und Zubereitungen, ABl. Nr. L 262/201 vom 27.9.1976, letzte Änderung durch Richtlinie 2007/51/EG vom 25.9.2007, ABl. Nr. L 257/13 vom 3.10.2007
- Richtlinie 96/59/EG des Rates vom 16. September 1996 über die Beseitigung polychlorierter Biphenyle und polychlorierter Terphenyle (PCB/PCT), ABl. Nr. L 243/31 vom 24.9.1996
- ZVEI-Umweltinformationen "Materialien in Produkten der Elektroindustrie - Gesetzliche Regelungen, Textbausteine" (in der jeweils aktuellen Fassung)
- REACH - Ratgeber zur Beantwortung von Anfragen zur REACH - Musterantworten auf REACH-Anfragen von Kunden zu nicht-chemischen Produkten (Erzeugnissen) (in der jeweils aktuellen Fassung)

Abkürzungen

ABl.	Amtsblatt (der Europäischen Gemeinschaften, seit 1.1.2004 der Europäischen Union)
BArbBl.	Bundesarbeitsblatt
BGBl.	Bundesgesetzblatt
ChemG	Gesetz zum Schutz vor gefährlichen Stoffen (Chemikaliengesetz)
GefStoffV	Verordnung zum Schutz vor gefährlichen Stoffen (Gefahrstoffverordnung)
ChemVerbotsV	Verordnung über Verbote und Beschränkungen des Inverkehrbringens gefährlicher Stoffe, Zubereitungen und Erzeugnisse nach dem Chemikaliengesetz (Chemikalienverbotsverordnung)
PCB ^{*)}	polychlorierte Biphenyle
PCT	polychlorierte Terphenyle

^{*)} Gemäß Richtlinie 96/59/EG und GefStoffV werden unter diesem Akronym folgende Stoffe verstanden: polychlorierte Biphenyle (wenigstens trichloriert), polychlorierte Terphenyle, Monomethyldibromdiphenylmethan, Monomethyldichlordiphenylmethan und Monomethyltetrachlordiphenylmethan.

Bezugsangaben

Bundesgesetzblätter

Bundesanzeiger-Verlagsgesellschaft
Postfach 13 20
53003 Bonn

Telefon 02 28 / 3 82 08-0
Telefax 02 28 / 3 82 08-36
<http://www.bundesanzeiger.de>

Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften

Bundesanzeiger-Verlagsgesellschaft
Postfach 10 50 34
50445 Köln

Telefon 02 21 / 20 29-0
Telefax 02 21 / 20 29-2 78
<http://www.bundesanzeiger.de>

ZVEI-Umweltinformationen

Zentralverband Elektrotechnik-
und Elektronikindustrie e.V.
Abt. Umweltschutzpolitik
Postfach 70 12 61
60591 Frankfurt am Main

Telefon 0 69 / 63 02-3 15
Telefax 0 60 / 63 02-3 62
<http://www.zvei.org/umwelt>

Impressum

Begriffserläuterungen zu Sicherheitsdatenblatt, Produktinformation

© 2008 Zentralverband Elektrotechnik-
und Elektronikindustrie (ZVEI) e.V.,
Lyoner Straße 9, 60528 Frankfurt am Main
Abteilung Umweltschutzpolitik

Bearbeiter: Bernhard Klee
Telefon: (069) 6302-315
Telefax: (069) 9302-362
E-Mail: umwelt@zvei.org

Trotz größtmöglicher Sorgfalt keine Haftung für den Inhalt.

Alle Rechte, insbesondere das Recht der Veröffentlichung und Verbreitung sowie der Übersetzung vorbehalten. Kein Teil des Werkes darf in irgendeiner Form (Druck, Fotokopie, Mikrofilm oder ein anderes Verfahren) ohne Quellangabe reproduziert oder unter Verwendung elektronischer Systeme gespeichert, verarbeitet oder verbreitet werden.

März 2008